

~~20. Juli 1987~~

Ausfertigung

3 TaBV 109/86  
6 BV 9/86

ArbG Dortmund

Herrn Rechtsanwalt  
Ayasse

4630 Bochum/Laer



Verkündet am  
27.05.1987  
gez. Engelhardt  
Reg.-Ang.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

30. Juli 1987

**LANDESARBEITSGERICHT HAMM**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**BESCHLUSS**

In der Beschlusssache

1. des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Ernst Knäpper, Kronenstr. 67-69, 4600 Dortmund 1,
2. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Bochum, vertreten durch die Vorsitzende Emilie Hegemann, Untere Marktstr. 3, 4630 Bochum,
3. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Bottrop, vertreten durch den Vorsitzenden Ernst Löcheit, Osterfelder Str. 17, 4250 Bottrop,
4. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Coesfeld, vertreten durch den Vorsitzenden Wilfried Baumann, Overbergstr. 58, 4408 Dülmen,
5. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Dortmund, vertreten durch den Vorsitzenden Herbert Neumann, Gneisenastr. 1, 4600 Dortmund,
6. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Ennepe-Ruhr, vertreten durch den Vorsitzenden Helmut vom Schemm, Neustr. 10, 5820 Gevelsberg,
7. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Gelsenkirchen, vertreten durch den Vorsitzenden Lothar Küstner, Grenzstr. 47, 4650 Gelsenkirchen,
8. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Hagen, vertreten durch den Vorsitzenden Friedhelm Sandkühler, Böhmerstr. 11, 5800 Hagen,
9. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Hamm, vertreten durch den Vorsitzenden Wolfgang Glaubitz, Ostenwall 40, 4700 Hamm,

10. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Herne, vertreten durch den Vorsitzenden Willi Pohlmann, Breddestr. 14, 4690 Herne,
11. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Märkischer Kreis, vertreten durch den Vorsitzenden Fredi Camminadi, Stennerstr. 10, 5860 Iserlohn,
12. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Münster, vertreten durch den Vorsitzenden Rainer Umbreit, Bahnhofstr. 15, 4400 Münster,
13. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Siegen, vertreten durch den Vorsitzenden Hans Reinhard, Koblenzer Str. 138, 5900 Siegen,
14. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Steinfurt, vertreten durch den Vorsitzenden Hans Lux, Am Brandteich 3, 4540 Lengerich,
15. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Unna, vertreten durch den Vorsitzenden Johannes Hermann, Bollwerk 9, 4708 Kamen,
16. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Warendorf, vertreten durch den Vorsitzenden Heinrich Röhl, Freiheit 1, 4730 Ahlen,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Weber und Freutel,  
Am Engelshof 18, 5000 Köln 40,

**g e g e n**

1. den Gesamtbetriebsrat der AWO - Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Reinhard Kleibrink, Gneisenastr. 1, 4600 Dortmund 1,
2. den Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Untere Marktstr. 3, 4630 Bochum,
3. den Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Osterfeldstr. 17, 4250 Bottrop,
4. den Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Gneisenastr. 1, 4600 Dortmund,
5. den Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Neustr. 10, 5820 Gevelsberg,
6. den Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Grenzstr. 47, 4650 Gelsenkirchen,
7. den Betriebsrat des AWO-KV-Beratungsstellen, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Johann-Friedrich-Oberlin-Str. 1, 5800 Hagen,

...  
...

...

8. den Betriebsrat der AWO-Ausbildungswerkstatt, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Eichenkampstr. 45, 5800 Hagen 7,
9. den Betriebsrat der AWO-Fachklinik, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Im Deerth 6, 5800 Hagen 1,
10. den Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Ostenwall 40, 4700 Hamm 1,
11. den Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Bredestr. 14, 4690 Herne 1,
12. den Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Stennerstr. 10, 5860 Iserlohn,
13. den Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Bahnhofstr. 15, 4400 Münster,
14. den Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Brandteich 3, 4540 Lengerich,
15. den Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Bollwerk 9 4708 Kamen,
16. den Betriebsrat des AWO-Kindergartenwerkes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Bollwerk 9, 4708 Kamen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ayasse,  
Alte Wittener Str. 59-61, 4630 Bochum/Laer,

Beteiligte:

1. der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Olpe, vertreten durch den Vorsitzenden Paul Beyer, Kampstr. 36, 5960 Olpe,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Weber und Freutel,  
Am Engelshof 18, 5000 Köln 40,

2. der Betriebsrat des AWO-Sozialzentrums, Neuenlander Str. 1-3, 5820 Gevelsberg-Asbeck,
3. der Betriebsrat des AWO-Altenkrankenhauses, Johann-Friedrich-Oberlin-Str. 11-15, 5800 Hagen-Helfe,
4. der Betriebsrat des AWO-Stadtverbandes, Viktoriastr. 6-8, 4620 Castrop-Rauxel,

5. der Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, Overbergstr. 58, 4408 Dülmen,
6. der Betriebsrat des AWO-Kindergartens, Stadionstr. 16, 5800 Hagen,
7. der Betriebsrat des AWO-Kindergartens, Lange Str. 381, 4700 Hamm-Herringen,
8. der Betriebsrat der AWO-KV Abt. V und VI, Ostenwall 40, 4700 Hamm 1,
9. der Betriebsrat des AWO-Kindergartens, Nelkenstr. 27, 4700 Hamm-Heessen,
10. der Betriebsrat des AWO-Kreisverbandes, Hengsbachstr. 155, 5900 Siegen-Eiserfeld,
11. der Betriebsrat der AWO-Behindertenwerkstatt, Weiherdamm 3, 5902 Netphen-Deuz,
12. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Marie-Juchacz-Str. 1, 4709 Bergkamen,
13. der Betriebsrat der AWO in Hamm-Heessen, Ahlener Str. 130, 4700 Hamm-Heessen,
14. der Betriebsrat des AWO-Kindergartenwerks. Am Westhang 1, 5900 Siegen 21,
15. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Südring 26-29, 4720 Beckum,
16. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Dürerstr. 1, 4290 Bocholt,
17. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Am Luchsweg 33, 4630 Bochum 7,
18. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Au der Kiekbast 12-14, 4630 Bochum 7,
19. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Ernst-Moritz-Arndt-Str. 9, 4250 Bottrop,
20. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Mergelteichstr. 10, 4600 Dortmund 50,
21. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Darler Heide 59, 4650 Gelsenkirchen,
22. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Parkstr. 35, 5870 Hemer,
23. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Wabenweg 14-16, 4630 Bochum-Weitmar,

24. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Bahnhofstr. 83 a, 4630 Castrop-Rauxel,
25. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Eichholzstr. 11 a-c, 4703 Bönen,
26. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Mergelteichstr. 27-35, 4600 Dortmund 50,
27. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Grenzstr. 49-52, 4650 Gelsenkirchen,
28. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Enfieldstr. 243, 4390 Gladbeck,
29. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Westberger Weg 44, 4700 Hamm,
30. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Am Katzbucket 40, 4690 Herne 1,
31. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Burgstr. 45, 4690 Herne 2,
32. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Hermann-Schmälzger-Str. 5-19, 4670 Lünen-Braumbauer,
33. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Wildermannstr. 79, 4350 Recklinghausen,
34. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Dortmunder Str. 146 a, 4355 Waltrop,
35. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Am Holzheck 16, 4600 Dortmund 16,
36. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums Schulstr. 61, 5860 Iserlohn,
37. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Parkstr. 126, 5880 Lüdenscheid,
38. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Lipper Weg 6, 4370 Marl,
39. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Westhellweg 220, 5840 Schwerte-Holzen,
40. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Nordring 36, 4750 Unna,
41. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Leharstr. 9, 4354 Datteln,

Verfahrensbevollmächtigter  
zu 2) bis 41):

Rechtsanwalt Ayasse,  
Alte Wittener Str. 59-61, 4630 Bochum/Laer,

...

42. der Betriebsrat der AWO-Bezirksgesch.Stelle, Kronenstr. 63-69, 4600 Dortmund 1,
43. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Friedrich-Oberlin-Str. 11-13, 5800 Hagen-Helfe,
44. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Haunerbusch 19-21, 5883 Kierspe,
45. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Rosterstr. 186, 5900 Siegen,
46. der Betriebsrat des AWO-Seniorenzentrums, Egge 73-77, 5810 Witten,

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm aufgrund der mündlichen Anhörung vom 27.05.1987 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Mareck und die ehrenamtlichen Richter Koepchen und Bowinkelmann

**beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der am 27.06.1986 verkündete Beschluß des Arbeitsgerichts Dortmund - 6 BV 9/86 - abgeändert:

Es wird festgestellt,

1. daß die Konstituierung des Gesamtbetriebsrates des AWO-Bezirks Westliches Westfalen vom 13.02.1986 unwirksam ist,
2. daß die Betriebsräte der beteiligten Kreisverbände nicht berechtigt sind, gemeinsam mit den Betriebsräten des Bezirksverbandes Westliches Westfalen einen Gesamtbetriebsrat zu bilden.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

...

## G r ü n d e

### I

In dem beim Arbeitsgericht in Dortmund am 26.02.1986 eingereichten Verfahren streiten die Beteiligten darüber, ob ein am 13.02.1986 gebildeter Gesamtbetriebsrat (künftig: GBR) von den dafür zuständigen Einzelbetriebsräten entsandten Mitgliedern gebildet worden ist und weiterhin in gleicher Weise gebildet werden darf.

Der Antragsteller zu 1), der eingetragene Verein Arbeiterwohlfahrt (zukünftig: AWO) Bezirksverband Westliches Westfalen mit Sitz in Dortmund, betreibt am Vereinssitz eine Bezirksgeschäftsstelle und im Gebiet Westliches Westfalen mehrere Seniorenzentren. Für diese Einrichtungen sind jeweils Betriebsräte gebildet worden. Die Antragsteller zu 2) bis 16) sind Kreisverbände der AWO - der weitere AWO Kreisverband Olpe ist zweitinstanzlich am Verfahren beteiligt worden -, die ihren Sitz im Gebiet Westliches Westfalen haben und als nicht eingetragene Vereine Altentagesstätte, Behindertenfahrdienste, Kindergärten, Sozialstationen, Familienhilfen, Freizeitzentren, Drogenberatungsstellen, Ausbildungswerkstätten und entsprechende Einrichtungen betreiben. Auch für diese Einrichtungen sind überwiegend jeweils Betriebsräte gebildet worden. Die AWO Kreisverbände des Gebietes Westliches Westfalen sind Mitglieder des AWO Bezirksverbandes Westliches Westfalen, während Mitglieder der Kreisverbände die aus natürlichen Personen bestehenden AWO Orts- und Stadtverbände der Kreisgebiete sind, die ebenfalls als nicht eingetragene Vereine geführt werden. Die Orts- und Stadtverbände betreiben selbst keine Einrichtungen.

Am 13.02.1986 bildeten die 61 Betriebsräte der Einrichtungen des AWO Bezirksverbandes und der AWO Kreisverbände auf dem Gebiet Westliches Westfalen, die insgesamt ca. 7.000 Arbeitnehmer vertreten, durch entsandte Mitglieder in Dortmund einen aus 65 Mitgliedern bestehenden GBR, der mit weiteren der beteiligten Einzelbetriebsräte der Antragsgegner dieses Verfahrens ist. Soweit nicht schon erstinstanzlich geschehen, sind alle 61 Einzelbetriebsräte zweitinstanzlich am Verfahren beteiligt worden.

...

Die Antragsteller haben gemeint, die Einzelbetriebsräte der Einrichtungen der Kreisverbände hätten sich nicht an der Bildung des GBR beteiligen dürfen.

Die Antragsteller haben beantragt,

1. festzustellen, daß die Errichtung und Konstituierung des "Gesamtbetriebsrates des AWO/Bezirks Westliches Westfalen vom 13.02.1986 rechtsunwirksam ist,
2. festzustellen, daß die Betriebsräte der Antragsteller zu 2) bis 16) nicht berechtigt sind, gemeinsam mit den Betriebsräten des Antragstellers zu 1) einen gemeinsamen Gesamtbetriebsrat zu errichten.

Die Antragsgegner haben beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Antragsgegner haben die Ansicht vertreten, die Bildung des GBR sei in der richtigen Weise durchgeführt worden. Wie sich aus den Satzungen (auf deren Inhalt Bl. 64 bis 67, 74 bis 76 d.A. verwiesen wird) und der Organisation der Antragsteller, den Richtlinien der Bundeskonferenz der AWO (auf deren Inhalt Bl. 131 d.A. verwiesen wird) und der tatsächlichen Handlungsweise, zum Beispiel bei Arbeitnehmereinstellungen der Antragsteller ergebe, seien alle Einrichtungen der AWO im Gebiet Westliches Westfalen als solche des Bezirksverbandes anzusehen.

Durch Beschluß vom 27.06.1986 hat das Arbeitsgericht die Anträge zurückgewiesen. Es hat dazu unter anderem ausgeführt, es handele sich bei den einzelnen Kreisverbänden nicht um selbständige Unternehmen, sondern um Betriebe des Antragstellers zu 1), dem Bezirksverband. Die maßgebliche einheitliche und selbständige Leitungs- und Lenkungsfunktion liege bei dem übergeordneten Bezirksverband. Dem stehe zunächst nicht entgegen, daß die Kreisverbände als nicht rechtsfähige Vereine organisiert seien, eigene Organe hätten und auf der

Grundlage eigener Satzungen tätig würden. Zwar bestimme sich der Unternehmensbegriff in § 47 Abs. 1 BetrVG nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Gesetze, die den Inhalt des Unternehmensbegriffes erfaßten und regelten. Da das Betriebsverfassungsgesetz keinen eigenen Unternehmensbegriff kenne, seien die in diesen Gesetzen geregelten Organisationsformen zwingend. Gerade bei einem nicht rechtsfähigen Verein, der Mitglied eines übergeordneten rechtsfähigen Vereines sei, bedeute dieses aber nicht, daß der untergeordnete, nicht rechtsfähige Verein zwingend ein eigenes Unternehmen betreibe. Vielmehr sei die Besonderheit der Verbandsstruktur zu berücksichtigen. Danach könne es für den Unternehmensbegriff allein darauf ankommen, auf welcher Verbandsebene die maßgeblichen einheitlichen Entscheidungen getroffen würden und auf welcher Ebene eine einheitliche Leitung und Zweckverfolgung stattfinde. Die maßgebliche Leitungs- und Lenkungsfunction gehe von dem Bezirksverband aus. Dafür sprächen zunächst einzelne Satzungsbestimmungen der Satzungen des Bezirksverbandes. Zunächst werde eine organisatorische Einheit auf der Ebene des Bezirksverbandes dadurch hergestellt, daß die Kreisverbände nach § 4 der Satzung des Bezirksverbandes Mitglieder des Bezirksverbandes seien und nach § 6 der Satzung des Bezirksverbandes zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gegenüber dem Bezirksverband verpflichtet seien. Dem stehe nicht entgegen, daß die Kreisverbände nach § 5 ihrer eigenen Satzung aus dem Bezirksverband austreten könnten, denn damit sei nach § 15 der Satzung der Kreisverbände zugleich festgelegt, daß damit der Kreisverband aufgelöst sei, sein Recht verliere, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen und sein gesamtes Vermögen an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen e.V. falle. Die Kreisverbände hätten somit nicht die Möglichkeit, frei über den Austritt aus dem Bezirksverband zu entscheiden und zugleich auf der Basis ihrer Satzungen eigenständig die satzungsmäßig verfolgten Ziele wie bisher weiterzuführen. Die organisatorische Einheit werde darüber hinaus auch durch den identischen, satzungsmäßig in § 2 sämtlicher Satzungen der Kreisverbände und des Bezirksverbandes festgeschriebenen ideellen Zweck bestimmt, der durch die Richtlinien des Bundesverbandes festgeschrieben sei. Dadurch, daß die Satzungszwecke sich streng an die Richtlinien der Bundeskonferenz ausrichten würden und ausrichten müßten, würden die einzelnen Kreisverbände bei dem Erlaß ihrer Satzung gerade nicht wie andere Verbände der freien Wohlfahrts-

pflege bei der Bestimmung ihrer Satzungszwecke und satzungsgemäßen Aufgaben frei sein. Zwar schlossen diese identischen Satzungszwecke noch nicht zwingend aus, daß die Kreisverbände im Rahmen dieser Zwecke selbständige Unternehmen bilden könnten; denn auch der Bezirksverband, der gegenüber dem Bundesverband zweifellos ein selbständiges Unternehmen sei, sei insofern gleichermaßen bei der Bestimmung seines Satzungszweckes an die Richtlinien der Bundeskonferenz gebunden. Aber auch im Rahmen der Satzungszwecke gebe es darüber hinaus zusätzliche Bestimmungen, die eine darüber hinausgehende Unselbständigkeit und Abhängigkeit der Kreisverbände gegenüber dem Bezirksverband begründen würden. Dafür spreche zunächst das in § 15 Abs. 1 der Satzung des Bezirksverbandes geregelte Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht des Bezirksverbandes gegenüber den Kreisverbänden. Die Aufsicht umfasse nach § 15 Abs. 1 Satz das Recht der von der Bezirkskonferenz gewählten Revisionskommission sowie der Bezirksgeschäftsführung, jederzeit Einsicht zur Prüfung aller Geschäftsvorgänge der Untergliederung zu nehmen. Insofern gingen das Aufsichtsrecht über das in den Richtlinien der Bundeskonferenz geregelte Aufsichtsrecht, das auch der Bundesverband gegenüber den Kreisverbänden besitze, hinaus. Für eine Unselbständigkeit der Kreisverbände bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben spreche auch § 13 Abs. 3 Satz 2 der Bezirkssatzung, wonach der Bezirksausschuß über die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete beschließe. Darin zeige sich, daß die eigentliche Entscheidung, welche Aufgaben von der AWO im Detail durchgeführt würden, auf der Bezirksebene liege. Für eine Abhängigkeit der Kreisverbände von dem Bezirksverband spreche schließlich auch die Bestimmung der Richtlinien der AWO, wonach größere Veranstaltungen eines Kreisverbandes zur Beschaffung von Mitteln nur im Einvernehmen mit dem Bezirks- und Landesverband durchgeführt werden dürften. Wenn auch die Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung der Kreisverband letztlich treffe, könne er diese Entscheidung jedoch nicht selbständig, sondern nur im Einvernehmen mit dem Bezirksverband treffen. Zuzugeben sei allerdings, daß die Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 2 der Bezirkssatzung, wonach Satzungsänderungen der Kreisverbände der Zustimmung des Bezirksverbandes bedürften, nicht entscheidend für eine Unselbständigkeit der Kreisverbände bei der Aufgabenerfüllung spreche. Diese Zustimmungspflicht diene in der Tat nur der

Wahrung der Einheitlichkeit der Verbandsgliederung und der Koordination, zumal auch Satzungsänderungen der Bezirksverbandssatzung der Zustimmung des Bundesverbandes bedürften, ohne daß dadurch deren Eigenschaft als selbständiges Unternehmen berührt würde. Zuzugeben sei den Antragstellern ferner, daß die Satzung der Kreisverbände und die Satzung des Bezirksverbandes noch nicht zwingend eine Stellung der Kreisverbände als selbständige Unternehmen ausschließen, obwohl einzelne Satzungsbestimmungen Anhaltspunkte für eine Unselbständigkeit der Kreisverbände liefern würden.

Entscheidender Gesichtspunkt sei insofern zunächst, daß der Abschluß der Arbeitsverträge bis zum Beginn des Jahres 1986 für sämtliche Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie direkt auf Bezirksebene oder innerhalb der einzelnen Kreisverbände eingesetzt würden, vom Bezirksverband abgeschlossen worden seien. Aus der Stellung des Bezirksverbandes als Arbeitgeber gegenüber sämtlichen Mitarbeitern folge, daß der Bezirksverband über die Einstellung und den Einsatz der Arbeitnehmer die maßgebliche Steuerung und Leitung der Kreisverbände und der diesen zugeordneten Einrichtungen übernommen habe. Demgegenüber habe die Kammer dem Umstand, daß diese Praxis zu Beginn des Jahres 1986 geändert worden sei und nunmehr der Abschluß neuer Arbeitsverträge durch die Kreisverbände erfolge, keine wesentliche Bedeutung beizumessen vermocht. Insbesondere würden entgegen der Ansicht der Antragsteller keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sein, daß die ursprüngliche Handhabung auf einem Rechtsirrtum und einer fehlerhaften Rechtsberatung beruhe. Demgegenüber ergebe sich eine tatsächliche oder rechtliche Arbeitgeberfunktion der Kreisverbände nicht daraus, daß die Lohnabrechnungen technisch von den Kreisverbänden erstellt würden. Diese rein buchungstechnische Abwicklung ändere an der Arbeitgeberstellung des Bezirksverbandes nichts. Darüber hinaus spreche für eine Unselbständigkeit und Abhängigkeit der Kreisverbände von dem Bezirksverband auch der Umstand, daß der Bezirksverband Eigentümer sämtlicher Grundstücke sei, auf denen auch die den Kreisverbänden zugeordneten Einrichtungen betrieben würden. Wenn die Antragsteller demgegenüber meinten, eine Selbständigkeit der Kreisverbände ergebe sich daraus, daß die Kreisverbände selbst alle Anträge auf Befreiung der Beaufsichtigung Jugendlicher nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz beantragt hätten und auch daraus, daß

die Kreisverbände steuerrechtlich anerkannt seien und über eigene Steuerfreistellungsbescheide verfügen würden, könne dem nicht gefolgt werden. Daraus sei nur zu entnehmen, daß die Kreisverbände in der Tat als nicht rechtsfähige Vereine anerkannt seien und eine Rechtssubjektivität nach außen aufwiesen. Das besage aber im Verhältnis zu dem Bezirksverband nicht, daß sie selbständige Unternehmen mit eigenen Entscheidungskompetenzen seien.

Im übrigen wird auf die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe verwiesen.

Gegen diesen ihnen am 08.09.1986 zugestellten Beschluß haben die Antragsteller durch eine beim Landesarbeitsgericht am 02.10.1986 eingegangene Schrift Beschwerde eingelegt und diese nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 02.12.1986 durch einen am 01.12.1986 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die Antragsteller und Beschwerdeführer meinen weiterhin, die Kreisverbände und der Bezirksverband betrieben ihre Einrichtungen als selbständige Unternehmen. An dieser Sachlage ändere nichts der Verbandszusammenschluß. Gerade, um ihre Selbständigkeit nicht aufzugeben, würden Vereine einen Vereinsverband gründen. Eine unselbständige Untergliederung liege nur dann vor, wenn die Vereine keine vereinsmäßige Satzung und Organisation besäßen. Der Bezirksverband und die Kreisverbände seien alle auf Dauer angelegte, körperchaftlich organisierte Einheiten, die sich nicht zur Bildung einheitlicher Betriebe zusammengeschlossen hätten. Die Rechte des Bezirksverbandes beschränkten sich auf Aufsichtsrechte und -pflichten im Rahmen des Vereinsverbandes.

Die Antragsteller und Beschwerdeführer beantragen,

1. unter Abänderung des Beschlusses des Arbeitsgerichts Dortmund - 6 BV 9/86 - vom 27.06.1986 festzustellen, daß die Errichtung und Konstituierung des "Gesamtbetriebsrates des AWO-Betriebs Westliches Westfalen" vom 13.02.1986 rechtsunwirksam ist,

2. unter Abänderung des Beschlusses des Arbeitsgerichts Dortmund - 6 BV 9/86 - vom 27.06.1986 festzustellen, daß die Betriebsräte der Antragsteller zu 2) bis 16) nicht berechtigt sind, gemeinsam mit den Betriebsräten des Antragstellers zu 1) einen gemeinsamen Gesamtbetriebsrat zu bilden.

Die Antragsgegner und Beschwerdegegner beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den vorgetragenen Akteninhalt verwiesen.

## II

Die Beschwerde der Antragsteller ist, auch soweit die Kreisverbände sie eingelegt haben, nach §§ 89, 87, 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, 516 ff ZPO an sich statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden.

Zwar handelt es sich bei den Kreisverbänden um nicht eingetragene Vereine, und sie haben als solche die Beschwerde eingelegt. Aber auch wenn man sie aufgrund der §§ 54 BGB, 50 Abs. 2 ZPO nur für gegen sie gerichtete Verfahren als parteifähig und prozeßfähig (§§ 64 Abs. 6 ArbGG, 50, 51 ZPO) ansieht, sind sie dennoch wegen des ergangenen erstinstanzlichen Beschlusses, der ihre Anträge als unbegründet zurückgewiesen hat, jedenfalls für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen diesen Beschluß als partei- und prozeßfähig anzusehen (vgl. BGH in MDR 72, 220 ff m.w.N.; OLG Düsseldorf in MDR 77, 759 ff m.w.N.). Durch den erstinstanzlichen Beschluß sind die Kreisverbände beschwert. Sie müssen deshalb die Möglichkeit erhalten, die Entscheidung mit dem zutreffenden Rechtsmittel anzufechten.

Die Beschwerde ist auch begründet.

### III

1. Beide Feststellungsanträge sind zulässig.

a) Das gewählte Beschlußverfahren ist gemäß §§ 2 a, 80 Abs. 1 ArbGG die richtige Verfahrensart, da in beiden Anträgen über die zutreffende Einrichtung des GBR nach § 47 BetrVG zu entscheiden ist.

b)

aa) Die Antrags- und Beteiligungsbefugnis des Antragstellers zu 1) folgt aus §§ 81, 46 Abs. 2 ArbGG, 50, 51 ZPO, 21 BGB, die Beteiligungsbefugnis der übrigen, mit Ausnahme der Antragsteller zu 2) bis 16), aus §§ 10, 83 Abs. 3 ArbGG (vgl. dazu auch BAG in AP Nr. 3 zu § 47 BetrVG 1972 mit insoweit zust. Anm. von Löwisch). Die fehlerhaft unterlassene erstinstanzliche Beteiligung des Kreisverbandes Olpe und der restlichen Einzelbetriebsräte ist durch deren zweitinstanzliche Beteiligung geheilt worden (Grunsky, Kommentar zum ArbGG, 4. Aufl., § 83 Rz. 20; vgl. auch BAG in AP Nr. 3 zu § 47 BetrVG 72, mit insoweit zutreffender Anm. von Löwisch).

bb) Die Antrags- und Beteiligungsbefugnis der Antragsteller zu 2) bis 16) ergibt sich aus einer Rechtsfortbildung. § 10 ArbGG, der die Partei- und damit die Antrags- und Beteiligungsbefugnis für das arbeitsgerichtliche Verfahren erweitert, ist für nicht eingetragene Vereine, wie die antragstellenden Kreisverbände, nicht einschlägig. Aus § 54 BGB (Ausschluß der Anwendung von § 21 BGB für den nicht eingetragenen Verein) und § 50 Abs. 2 ZPO ist das Gegenteil zu entnehmen, daß nämlich nicht eingetragene Vereine nicht rechtsfähig und damit nicht partei- und antragsbefugt sind.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die nicht eingetragenen Kreisverbände körperschaftlich wie der eingetragene Bezirksverband organisiert sind: Sie haben alle eigene Satzungen. Diese sind auf der Grundlage der Bundesrichtlinien der Bundeskonferenz der AWO erlassen und bestimmen in ihrem § 2 jeweils einen identischen Verbandszweck. Ihre Tätigkeit umfaßt danach im

wesentlichen vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit. Sowohl der Bezirksverband als auch die Kreisverbände verfügen über eigene Organe: Bezirkskonferenz, Bezirksvorstand, Bezirksausschuß bzw. Kreiskonferenz, Kreisvorstand, Kreisausschuß.

Damit werden die nicht eingetragenen Kreisverbände von den gleichen Merkmalen wie der eingetragene Bezirksverband geprägt: Eine auf Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Mitgliedern zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist. Durch die körperschaftliche Organisation unterscheiden sich die Kreisverbände grundlegend von der Gesellschaft. Der ursprüngliche Zweck des § 54 BGB, die Vereine zur Eintragung in das Vereinsregister zu veranlassen, ist überholt. Auch der nicht eingetragene Verein, wie der Kreisverband, steht unter dem Schutz von Art. 9 GG. Es ist ihm deshalb eine seiner Struktur adäquate rechtliche Ausgestaltung zu gewähren, dies bedeutet, daß die §§ 21 ff BGB auf den Kreisverband als nicht rechtsfähigen Verein anwendbar sein müssen (so auch: Palandt/Heinrichs, Kommentar zum BGB, 45. Aufl., § 54 Anm. 1 und 5 b m.w.N. der Literatur und Rechtsprechung; MünchKomm.-Reuter, 2. Aufl., § 54 Rz. 8 m.w.N. der Literatur und Rechtsprechung) und er damit gemäß §§ 50 Abs. 1, 51 ZPO parteifähig, prozeßfähig und damit antrags- und beteiligungsfähig ist. Eine andere Entscheidung würde darauf hinauslaufen, dem nicht eingetragenen Kreisverband den gerichtlichen Rechtsschutz zu verweigern. Der Bundesgerichtshof (in BGHZ 42, 210 ff) hat nämlich die gewillkürte Prozeßstandschaft des Vorstandes eines nicht eingetragenen Vereines und die Klage der Gesamtheit der Mitglieder unter dem Gesamtnamen des nicht eingetragenen Vereines verworfen. Es bleibt dann nur noch die Klage aller namentlich zu benennenden Mitglieder, für Massenverbände wegen des ständig wechselnden Mitgliederbestandes ein schlechthin unüberwindbares Hindernis (so auch Reuter, aaO). Für die als nicht eingetragene Vereine organisierten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände hat die höchstrichterliche Rechtsprechung (BGHZ 50, 328; 42, 210 ff) und der Gesetzgeber (§ 10 ArbGG) dies längst anerkannt. Auch die Finanzverwaltung erkennt die Kreisverbände als selbständige Steuerobjekte durch

Freistellungsbescheide an, wie die Antragsteller unwidersprochen mit Schriftsatz vom 25.06.1986 vorgetragen haben.

c) Es besteht für beide Anträge auch das für Feststellungsanträge vorausgesetzte rechtliche Interesse (§§ 46 Abs. 2 ArbGG, 495, 256 Abs. 1 ZPO) an der alsbaldigen Feststellung. Dieses Rechtsschutzinteresse ist für den Antrag zu 1) nicht schon deshalb abzulehnen, weil durch die Betriebsratsneuwahlen im Frühjahr dieses Jahres sich die Zusammensetzung des GBR gemäß § 49 BetrVG geändert hat, wenn man davon ausgeht, daß nicht alle Betriebsratsmitglieder wieder gewählt worden sind und wieder in gleicher Weise in den Gesamtbetriebsrat entsandt worden sind. Wenn nämlich die Rechtsunwirksamkeit der Errichtung des GBR am 13.02.1986 festgestellt wird, ist damit festgestellt, daß von Anfang an ein GBR nicht bestanden hat und alle bisher vom "GBR" getroffenen Maßnahmen unwirksam sind (BAG in AP Nr. 3 zu § 47 BetrVG; Fabricius/Kreutz, GK-BetrVG, 4. Aufl., § 47 Rz. 103).

Das Rechtsschutzinteresse für den Antrag zu 2) ergibt sich aus den unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten über die Entsendungsbefugnis der einzelnen Betriebsräte. Die Rechtskraft des Antrages zu 1) erfaßt nur die GBR-Errichtung am 13.02.1986, nicht seine zukünftigen Einrichtungen wie der Antrag zu 2).

2. Die Feststellungsanträge sind auch begründet.

a) Antrag zu 1)

Die Errichtung des GBR ist keine Wahl des Betriebsrates, so daß nicht die Vorschrift des § 19 BetrVG einschließlich der einzuhaltenden Anfechtungsfrist (§ 19 Abs. 2 BetrVG) auf diese anwendbar ist, sondern sie beruht auf Geschäftsführungsbeschlüssen der Einzelbetriebsräte, deren Unwirksamkeit jederzeit geltend gemacht werden kann (BAG in AP Nr. 3<sup>3</sup> zu § 47 BetrVG 72 mit insoweit zust. Anm. von Löwisch (3<sup>4</sup> R)). Die Geschäftsführungsbeschlüsse für die Errichtung des GBR am 13.02.1986 sind unwirksam, weil die beteiligten Einzelbetriebsräte der Einrichtungen der Kreisverbände dazu keine

Kompetenz hatten.

aa) Nach § 47 Abs. 1 BetrVG kann ein GBR nur für ein Unternehmen errichtet werden, wenn in diesem mehrere Betriebsräte bestehen. Der AWO Bezirksverband und die AWO Kreisverbände sind jedoch nicht als ein Unternehmen anzusehen. Der betriebsverfassungsrechtliche Unternehmensbegriff wird durch die in anderen Gesetzen (z.B. Aktiengesetz, GmbHG, HGB, BGB) vorgegebenen zwingenden Rechts- und Organisationsformen bestimmt (BAG: in AP Nr. 1 <sup>2</sup> R zu § 47 BetrVG 1972; in AP Nr. 1 <sup>3</sup> R zu § 1 BetrVG 1972; in NZA 86, 601; offengelassen in AP Nr. 4 <sup>1</sup> R zu § 47 BetrVG 1972). Daraus folgt, daß grundsätzlich die verschiedenen Kapital- oder Handelsgesellschaften nie zusammen ein Unternehmen wegen ihrer verschiedenen Organisationsformen, sondern nur je für sich ein solches bilden können (BAG: in AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG 1972; in NZA 86, 601). Dasselbe gilt auch für einen eingetragenen ideellen Verein, wie dem AWO Bezirksverband, wegen seiner Eigenschaft gemäß § 21 BGB als juristische Person. Auch er ist damit nur je für sich Träger eines Unternehmens (BAG in AP Nr. 4 <sup>1</sup> R zu § 47 BetrVG 1972). Da, wie oben ausgeführt, § 21 BGB entsprechend auf die nicht eingetragenen AWO Bezirksverbände anwendbar ist, sind auch sie nur aufgrund ihrer gesetzlichen Organisationsform je für sich Träger eines Unternehmens. Die erstinstanzlich dargelegten organisatorischen und tatsächlichen Verflechtungen des AWO Bezirksverbandes mit den AWO Kreisverbänden ändert daran nichts. Der AWO Bezirksverband und die AWO Kreisverbände bleiben deshalb doch aufgrund ihrer Satzung, Zielsetzungen und selbständigen Führungsorgane jeder für sich Unternehmensträger. Solche Vereinbarungen über die gemeinsame Zusammenarbeit sind im Wirtschaftsleben üblich und ändern nichts an der Selbständigkeit der beteiligten Unternehmen (BAG in AP Nr. 1 <sup>3</sup> R zu § 47 BetrVG 1972). So müssen, wie vorliegend, auch ideelle Vereine, ohne ihre Selbständigkeit aufzugeben, Vereinsverbände bilden können und zusammenarbeiten dürfen müssen.

bb) Eine Ausnahme davon, daß der AWO Bezirksverband und die AWO Kreisverbände jeder für sich ein Unternehmen bilden, wäre nur dann anzunehmen, wenn sie ausdrücklich oder konkludent eine Vereinbarung geschlossen hätten,

alle ihre Einrichtungen gemeinsam zu führen (BAG in NZA 87, 131 ff). Sie würden dann wie ein Einzelverein anzusehen sein. Eine solche Führungsvereinbarung ist für die erkennende Kammer weder aus dem Gesamtvorbringen der Beteiligten noch aus dem Akteninhalt oder den Satzungen und Richtlinien ersichtlich. Die bloße Zusammenarbeit der Verbände besagt dafür, wie dargelegt, nichts. Man kann auch nicht aus der Einstellung aller Arbeitnehmer durch den AWO Bezirksverband bis Anfang 1986 eine solche Führungsvereinbarung konkludent entnehmen. Dies ist ebenfalls nur als eine der Vergangenheit angehörige besondere Form der Zusammenarbeit zu werten. Die eingestellten Arbeitnehmer sind nämlich tatsächlich den einzelnen AWO Bezirksverbänden auf Dauer mindestens ausgeliehen worden. Dadurch sind sie nach drei Monaten Arbeitnehmer der einzelnen AWO Bezirksverbände geworden (BAG in AP Nr. 9 zu § 103 BetrVG 1972).

b) Antrag zu 2)

Aus der Begründetheit des Antrages zu 1) folgt die Begründetheit des Antrages zu 2), denn auch den in gleicher Weise ergehenden zukünftigen Geschäftsführungsbeschlüssen der Einzelbetriebsräte für die Errichtung des GBR haftet der gleiche zur Unwirksamkeit führende Kompetenzmangel an.

#### IV

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Zustellung beim Bundesarbeitsgericht (Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe) schriftlich Rechtsbeschwerde eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen.

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

gez. Dr. Mareck



Koepchen

Ausgestellt:

*Koepchen*  
Regierungs-Angestellte  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

Bowinkelmann

/R.

# Abschrift

7 ABR 64/87

3 TaBV 109/86 Hamm

## Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
29. November 1989

### Beschluß

Range,

In dem Beschlußverfahren

Reg.-Obersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

unter Beteiligung

1. des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Ernst Knäpper, Kronenstraße 67-69, 4600 Dortmund 1,
2. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Bochum, vertreten durch die Vorsitzende Emilie Hegemann, Untere Marktstraße 3, 4630 Bochum,
3. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Bottrop, vertreten durch den Vorsitzenden Ernst Löchelt, Osterfelder Straße 17, 4250 Bottrop,
4. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Coesfeld, vertreten durch den Vorsitzenden Wilfried Baumann, Overbergstraße 58, 4408 Dülmen,
5. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Dortmund, vertreten durch den Vorsitzenden Herbert Neumann, Gneisenaustraße 1, 4600 Dortmund,
6. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Ennepe-Ruhr, vertreten durch den Vorsitzenden Helmut vom Schlemmer, Neustraße 10, 5820 Gevelsberg,
7. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Gelsenkirchen, vertreten durch den Vorsitzenden Lothar Küstner, Grenzstraße 47, 4650 Gelsenkirchen,
8. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Hagen, vertreten durch den Vorsitzenden Friedhelm Sandkühler, Böhmerstraße 11, 5800 Hagen,
9. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Hamm, vertreten durch den Vorsitzenden Wolfgang Glaubitz, Ostenwall 40, 4700 Hamm,
10. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Herne, vertreten

durch den Vorsitzenden Willi Pohlmann, Bredestraße 14,  
4690 Herne,

11. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Märkischer Kreis, vertreten durch den Vorsitzenden Fredi Camminadi, Stennerstraße 10, 5860 Iserlohn,
12. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Münster, vertreten durch den Vorsitzenden Rainer Umbreit, Bahnhofstraße 15, 4400 Münster,
13. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Siegen, vertreten durch den Vorsitzenden Hans Reinhard, Koblenzer Straße 138, 5900 Siegen,
14. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Steinfurt, vertreten durch den Vorsitzenden Hans Lux, Am Brandteich 3, 4540 Lengerich,
15. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Unna, vertreten durch den Vorsitzenden Johannes Hermann, Bollwerk 9, 4708 Kamen,
16. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Warendorf, vertreten durch den Vorsitzenden Heinrich Röhl, Freiheit 1, 4730 Ahlen,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ulrich Weber und Bettina Wilmes, Am Engelshof 18, 5000 Köln 40,

17. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Olpe, vertreten durch den Vorsitzenden Paul Beyer, Kampstraße 36, 5960 Olpe,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ulrich Weber und Bettina Wilmes, Am Engelshof 18, 5000 Köln 40,

18. des Gesamtbetriebsrats des AWO-Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Reinhard Kleibrink, Gneisenaustraße 1, 4600 Dortmund 1,
19. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Untere Marktstraße 3, 4630 Bochum,
20. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Osterfeldstraße 17, 4250 Bottrop,
21. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Gneisenaustraße 1,

- 4600 Dortmund,
22. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Neustraße 10, 5820 Gevelsberg,
  23. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Grenzstraße 47, 4650 Gelsenkirchen,
  24. des Betriebsrats des AWO-KV-Beratungsstellen, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Johann-Friedrich-Oberlin-Straße 1, 5800 Hagen,
  25. des Betriebsrats der AWO-Ausbildungswerkstatt, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Eichenkampstraße 45, 5800 Hagen 7,
  26. des Betriebsrats der AWO-Fachklinik, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Im Deerth 6, 5800 Hagen 1,
  27. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Ostenwall 40, 4700 Hamm 1,
  28. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Breddestraße 14, 4690 Herne 1,
  29. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Stennerstraße 10, 5860 Iserlohn,
  30. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Bahnhofstraße 15, 4400 Münster,
  31. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Brandteich 3, 4540 Lengerich,
  32. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Bollwerk 9, 4708 Kamen,
  33. des Betriebsrats des AWO-Kindergartenwerkes, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, Bollwerk 9, 4708 Kamen,

Rechtsbeschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Ayasse,  
Alte Wittener Straße 59-61, 4630 Bochum 1,

34. des Betriebsrats des AWO-Sozialzentrums, Neuenlander

- Straße 1-3, 5820 Gevelsberg-Asbeck,
35. des Betriebsrats des AWO-Altenkrankeheimes, Johann-Friedrich-Oberlin-Straße 11-15, 5800 Hagen-Helfe,
  36. des Betriebsrats des AWO-Stadtverbandes, Viktoriastraße 6-8, 4620 Castrop-Rauxel,
  37. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, Overbergstraße 58, 4408 Dülmen,
  38. des Betriebsrats des AWO-Kindergartens, Stadionstraße 16, 5800 Hagen,
  39. des Betriebsrats des AWO-Kindergartens, Lange Straße 381, 4700 Hamm-Herringen,
  40. des Betriebsrats der AWO-KV Abt. V und VI, Ostenwall 40, 4700 Hamm 1,
  41. des Betriebsrats des AWO-Kindergartens, Nelkenstraße 27, 4700 Hamm-Heessen,
  42. des Betriebsrats des AWO-Kreisverbandes, Hengsbachstraße 155, 5900 Siegen-Eiserfeld,
  43. des Betriebsrats der AWO-Behindertenwerkstatt, Weiherdamm 3, 5902 Netphen-Deuz,
  44. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Marie-Juchacz-Straße 1, 4709 Bergkamen,
  45. des Betriebsrats der AWO in Hamm-Heessen, Ahlener Straße 130, 4700 Hamm-Heessen,
  46. des Betriebsrats des AWO-Kindergartenwerks, Am Westhang 1, 5900 Siegen 21,
  47. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Südring 26-29, 4720 Beckum,
  48. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Dürerstraße 1, 4290 Bocholt,
  49. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Am Luchsweg 33, 4630 Bochum 7,
  50. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Au der Kiekbast 12-14, 4630 Bochum 7,
  51. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 9, 4250 Bottrop,
  52. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Mergelteichstraße 10, 4600 Dortmund 50,

53. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Darler Heide 59, 4650 Gelsenkirchen,
54. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Parkstraße 35, 5870 Hemer,
55. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Wabenweg 14-16, 4630 Bochum-Weitmar,
56. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Bahnhofstraße 83 a, 4620 Castrop-Rauxel,
57. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Eichholzstraße 11 a-c, 4703 Bönen,
58. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Mergelteichstraße 27-35, 4600 Dortmund 50,
59. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Grenzstraße 49-52, 4650 Gelsenkirchen,
60. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Enfieldstraße 243, 4390 Gladbeck,
61. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Westberger Weg 44, 4700 Hamm,
62. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Am Katzbuckel 40, 4690 Herne 1,
63. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Burgstraße 45, 4690 Herne 2,
64. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Hermann-Schmälzger-Straße 5-19, 4670 Lünen-Braumbauer,
65. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Wildermannstraße 79, 4350 Recklinghausen,
66. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Dortmunder Straße 146 a, 4355 Waltrop,
67. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Am Holzheck 16, 4600 Dortmund 16,
68. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Schulstraße 61, 5860 Iserlohn,
69. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Parkstraße 126, 5880 Lüdenscheid,
70. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Lipper Weg 6, 4370 Marl,

71. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Westhellweg 220, 5840 Schwerte-Holzen,
72. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Nordring 36, 4750 Unna,
73. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Leharstraße 9, 4354 Datteln,

zu 34 bis 73 jeweils vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Ayasse, Alte Wittener Straße 59-61, 4630 Bochum 1,

74. des Betriebsrats der AWO-Bezirksgeschäftsstelle, Kronenstraße 63-69, 4600 Dortmund 1,
75. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Friedrich-Oberlin-Straße 11-13, 5800 Hagen-Helfe,
76. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Haunerbusch 19-21, 5883 Kierspe,
77. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Rosterstraße 186, 5900 Siegen,
78. des Betriebsrats des AWO-Seniorenzentrums, Egge 73-77, 5810 Witten,

zu 74 bis 78 jeweils vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden,

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 29. November 1989 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Steckhan und Schliemann sowie die ehrenamtlichen Richter Kleeschulte und

Trettin für Recht erkannt:

1. Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 18) bis 33) wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Mai 1987 - 3 TaBV 109/86 - insoweit aufgehoben, als er den Beschwerden der Antragsteller zu 2) bis 16) stattgegeben hat.
2. Die Beschwerden der Antragsteller zu 2) bis 16) gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Dortmund vom 27. Juni 1986

- 6 BV 9/86 - werden zurückgewiesen.

3. Im übrigen wird die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

-----

A. Der antragstellende Bezirksverband (Antragsteller zu 1) und 15 von insgesamt 16 ihn bildenden Kreisverbände (Antragsteller zu 2) bis 16) einer bundesweit tätigen Wohlfahrtsorganisation begehren die Feststellung, daß die Betriebsräte des Bezirksverbandes und seiner Einrichtungen nicht gemeinsam mit den Betriebsräten der Kreisverbände und deren Einrichtungen einen Gesamtbetriebsrat errichten dürfen, weil der Bezirksverband und die Kreisverbände nicht ein einheitliches Unternehmen, sondern jeweils verschiedene Unternehmen führten.

Der Bezirksverband ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Dortmund. Dort unterhält er eine Bezirksgeschäftsstelle; in seinem Tätigkeitsgebiet Westliches Westfalen betreibt er etwa 30 Seniorenzentren. In der Bezirksgeschäftsstelle und in den Seniorenzentren bestehen Betriebsräte.

Die Antragsteller zu 2) bis 16) und der Beteiligte zu 17) sind Kreisverbände im Gebiet des Bezirksverbandes. Die Kreisverbände sind die Mitglieder des Bezirksverbandes. Sie sind in das Vereinsregister nicht eingetragene Vereine und haben ihrerseits die aus natürlichen Personen bestehenden Orts- und Stadtverbände als Mitglieder, die ebenfalls nichteingetragene Vereine sind.

Die Kreisverbände betreiben im Rahmen ihrer mit dem des Bezirksverbandes im wesentlichen gleichen Satzungszwecke Sozialeinrichtungen wie Altentagesstätten, Kindergärten, Behindertenfahrdienste, Sozialstationen, Freizeitzentren, Drogenberatungsstellen, Ausbildungswerkstätten und ähnliches. Bei den Kreisverbänden und deren Einrichtungen bestehen ebenfalls Betriebsräte.

Früher wurden die für die Kreisverbände und ihre Einrichtungen bestimmten Arbeitnehmer durch den Bezirksverband eingestellt und den Kreisverbänden auf Dauer überlassen. Diese Praxis wurde am 25. Januar 1986 beendet. Seitdem stellt der jeweilige Kreisverband seine Arbeitnehmer ebenso selbst ein wie der Bezirksverband die für ihn tätigen Arbeitnehmer. Insgesamt beschäftigen der Bezirksverband und die Kreisverbände etwa 7.000 Arbeitnehmer.

Die Betriebsräte (Beteiligte zu 19 bis 78) sowohl des Bezirksverbandes und seiner Einrichtungen als auch der Kreisverbände und ihrer jeweiligen Einrichtungen errichteten und konstituierten am 13. Februar 1986 einen Gesamtbetriebsrat (Beteiligter zu 18), der aus 65 Mitgliedern besteht.

Die Antragsteller halten die Bildung des Gesamtbetriebsrats für unwirksam. Sie haben geltend gemacht:

Die Bildung des aus Betriebsräten des Bezirksverbandes und seiner Einrichtungen und aus Betriebsräten der Kreisverbände und deren Einrichtungen zusammengesetzten Gesamtbetriebsrats verstoße

gegen § 47 Abs. 1 BetrVG, weil insoweit kein einheitliches Unternehmen bestehe. Das Unternehmen des Bezirksverbandes umfasse nicht die Kreisverbände und deren Einrichtungen. Vielmehr betreibe der Bezirksverband mit seinen Einrichtungen ein Unternehmen, während jeder Kreisverband mit seinen Einrichtungen für sich je ein weiteres Unternehmen betreibe. Auch bei den Kreisverbänden lägen die für den Betrieb eines Unternehmens erforderlichen Voraussetzungen vor. Obwohl sie nicht in das Vereinsregister eingetragen seien, komme ihnen rechtliche Selbständigkeit und damit Unternehmereigenschaft zu. Jeder Kreisverband sei als Verein organisiert, habe eine eigene körperschaftliche Verfassung, führe einen Gesamtnamen und erfülle auf der Grundlage selbständig gefaßter Beschlüsse eigenständig die sozialen Aufgaben, die er sich selbst gestellt habe. Insgesamt nehme jeder Kreisverband alle seine Funktionen selbständig in eigener Verantwortung wahr. Gegenüber den Kreisverbänden erschöpfe sich die Befugnis des Bezirksverbandes in einem satzungsgemäßen Aufsichtsrecht und geringen, lediglich vereinsrechtlichen Einflußmöglichkeiten. Der Bezirksverband stelle für die Kreisverbände auch keine Zwangsvereinigung dar; vielmehr könnten die Kreisverbände jederzeit aus dem Bezirksverband austreten.

Der Bezirksverband (Antragsteller zu 1) und die als Antragsteller zu 2) bis 16) aufgeführten Kreisverbände (Bochum, Bottrop, Coesfeld, Dortmund, Ennepe-Ruhr, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Märkischer Kreis, Münster, Siegen, Steinfurt, Unna und Warendorf) haben beantragt

festzustellen, daß

1. die Errichtung und Konstituierung des Gesamtbetriebsrats des (AWO/Bezirks Westliches Westfalen) vom 13. Februar 1986 unwirksam ist,
2. die Betriebsräte der Antragsteller zu 2) bis 16) nicht berechtigt sind, gemeinsam mit den Betriebsräten des Antragstellers zu 1) einen gemeinsamen Gesamtbetriebsrat zu errichten.

Der Gesamtbetriebsrat (Beteiligter zu 18) und die als Beteiligte zu 19) bis 33) aufgeführten Betriebsräte haben beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie halten die Errichtung und Konstituierung des Gesamtbetriebsrats für rechtmäßig und haben geltend gemacht: Insgesamt bildeten alle Einrichtungen im Gebiet des Bezirksverbandes ein einheitliches Unternehmen, das vom Bezirksverband geführt werde. Zwar könne auch nichteingetragenen Vereinen rechtliche Selbständigkeit zukommen. Auf die Kreisverbände treffe dies jedoch nicht zu, weil sie nicht selbständig, sondern dem Bezirksverband zuzurechnen seien. Die Kreisverbände und der Bezirksverband verfolgten nicht nur nach ihren Satzungen identische Zwecke, nämlich die Leistung vorbeugender, helfender und heilender Sozialarbeit, sondern seien auch organisatorisch voneinander abhängig. Nach den Satzungen gehörten die Kreisverbände dem Bezirksverband zwangsweise an, müßten ihm Beiträge leisten und bedürften seiner Zustimmung, wenn sie ihrerseits ihre Satzung ändern oder andere als nur die alltäglichen Verpflichtungen eingehen wollten. Selbst die für die Kreisverbände zur Aufgabenerfüllung nötigen Grundstücke

gehörten nicht den Kreisverbänden, sondern dem Bezirksverband. Insgesamt seien alle Einrichtungen der Wohlfahrtsorganisation im Bezirk des Bezirksverbandes als seine Einrichtungen anzusehen. Zumindest aus den Gesamtumständen ergebe sich eine entsprechende Führungsvereinbarung.

Die übrigen Beteiligten, nämlich der Kreisverband Olpe (Beteiligter zu 17) und die als Beteiligte zu 34) bis 78) aufgeführten Betriebsräte, haben weder einen eigenen Sachantrag gestellt noch sich einem Sachantrag angeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Auf die Beschwerde aller Antragsteller hat das Landesarbeitsgericht ihrem Antrag stattgegeben und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit ihr wollen der Gesamtbetriebsrat (Beteiligter zu 18) und die rechtsbeschwerdeführenden Betriebsräte (Beteiligte zu 19 bis 33) die Zurückweisung der Beschwerde erreichen, während die Antragsteller beantragen, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

B.I. Die Rechtsbeschwerde ist insoweit begründet, als der Sachantrag von den Kreisverbänden gestellt worden ist. Der Antrag der Kreisverbände war als unzulässig zurückzuweisen, denn als nicht eingetragene Idealvereine sind die antragstellenden Kreisverbände rechtlich nicht fähig, ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren als Antragsteller zu führen.

1. Zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung hat das Lan-

desarbeitsgericht im wesentlichen ausgeführt, die Antrags- und Beteiligungsbefugnis der antragstellenden Kreisverbände ergebe sich zwar nicht aus § 10 ArbGG. Sie sei ihnen jedoch im Wege der Rechtsfortbildung zuzuerkennen. Die nichteingetragenen Kreisverbände seien körperschaftlich wie der eingetragene Bezirksverband organisiert. Alle hätten eigene, auf der Grundlage der Bundesrichtlinien der Wohlfahrtsorganisation erlassene Satzungen mit identischen Vereinszwecken. Bei den Kreisverbänden beständen mit der "Konferenz", dem "Vorstand" und dem "Ausschuß" genauso wie bei dem Bezirksverband eigene Organe. Wie der Bezirksverband würden auch die nichteingetragenen Kreisverbände von denselben Merkmalen geprägt, nämlich durch eine auf Dauer angelegte Verbindung einer größeren Anzahl von wechselnden Mitgliedern zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit nach ihren Satzungen körperschaftlicher Organisation unter einem Gesamtnamen. Durch die körperschaftliche Organisation unterschieden sich die Kreisverbände grundlegend von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Der ursprüngliche Zweck des § 54 BGB, die Vereine zur Eintragung in das Vereinsregister zu veranlassen, damit sie die Rechtsfähigkeit erlangten, sei überholt. Auch der nichteingetragene Verein stehe unter dem Schutz des Art. 9 Abs. 1 GG. Es müsse ihm deshalb, eine seiner Struktur entsprechende rechtliche Ausgestaltung gewährt werden; dies bedeute, daß die für den kraft Eintragung ins Vereinsregister rechtsfähigen Verein geltenden Bestimmungen (§§ 21 ff. BGB) auch auf den Kreisverband als nichtrechtsfähiger Verein anwendbar sein müßten und er damit gemäß den §§ 50 Abs. 1, 51 ZPO parteifähig, prozeßfähig und damit auch antrags- und beteiligungsfähig sei. Eine andere Entscheidung liefe darauf hin-

aus, dem nichteingetragenen Kreisverband den gerichtlichen Rechtsschutz zu verweigern, weil für ihn Klage weder durch seinen Vorstand im Wege gewillkürter Prozeßstandschaft noch durch die Gesamtheit seiner Mitglieder unter ihrem Gesamtnamen erhoben werden könne. Dementsprechend habe die Rechtsprechung (BGHZ 50, 325; 42, 210) ebenso wie der Gesetzgeber (§ 10 ArbGG) die Parteifähigkeit der nicht als Vereine eingetragenen Gewerkschaften anerkannt. Auch die Finanzverwaltung erkenne die Kreisverbände als Steuersubjekte an.

2. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der rechtlichen Prüfung nicht stand.

a) Betreiber eines arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens kann nur sein, wer aktive Beteiligtenfähigkeit besitzt. Dies folgt aus § 10 ArbGG i. V. m. § 50 Abs. 1 ZPO.

§ 50 ZPO gilt uneingeschränkt für alle Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen (vgl. Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 50 Rz 44; Grunsky, ArbGG, 5. Aufl., § 10 Rz 3). Nach § 50 Abs. 1 ZPO ist nur parteifähig, wer rechtsfähig ist. Für die passive Parteifähigkeit nichtrechtsfähiger Vereine bestimmt § 50 Abs. 2 ZPO hiervon abweichend, daß sie verklagt werden können und in dem Rechtsstreit die Stellung eines rechtsfähigen Vereins haben.

§ 10 ArbGG knüpft an § 50 ZPO an und erweitert den Kreis der Parteifähigen über die für den Zivilprozeß vor den ordentlichen

Gerichten geltenden Bestimmungen hinaus, ohne dabei stets die Rechtsfähigkeit vorauszusetzen. Für alle arbeitsgerichtlichen Verfahren sind neben den Rechtsfähigen i. S. des § 50 Abs. 1 ZPO auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände parteifähig bzw. - in Beschlußverfahren - aktiv beteiligtenfähig (§ 10 Halbsatz 1 ArbGG). Für arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren erweitert § 10 Halbsatz 2 ArbGG in unterschiedlichem Umfang nochmals den Kreis derer, die zur Einleitung eines solchen Verfahrens fähig sind, auf "Personen und Stellen", indem dort angeordnet ist, daß sie nach näherer Maßgabe dieser Bestimmung "Beteiligte" sind. Mit dem Wort "Beteiligte" hat der Gesetzgeber auf die Besonderheit des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens Rücksicht genommen, das anders als das Urteilsverfahren (vgl. §§ 46 ff. ArbGG) keine "Parteien" kennt, sondern "Beteiligte". Dabei ist das Wort "Beteiligte" im Sinne von Partei zu verstehen. Denn in § 10 Halbsatz 2 ArbGG ist nicht geregelt, wer außer dem Antragsteller im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu "beteiligen" ist. Dies ergibt sich vielmehr allein aus § 83 Abs. 3 ArbGG (vgl. BAGE 37, 31 = AP Nr. 2 zu § 83 ArbGG 1979). Dagegen bestimmt § 10 Halbsatz 2 ArbGG, wer über § 50 Abs. 1 ZPO, § 10 Halbsatz 1 ArbGG hinaus fähig ist, ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren aktiv zu betreiben, d. h., es einzuleiten und als Antragsteller durchzuführen. Die Beteiligtenfähigkeit des § 10 Halbsatz 2 ArbGG im Beschlußverfahren entspricht der Parteifähigkeit im Urteilsverfahren (vgl. BAGE 37, 31, 36 = AP Nr. 2 zu § 83 ArbGG 1979, zu B I 3 a der Gründe).

b) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß die antragstellenden Kreisverbände nicht nach § 50 Abs. 1 ZPO, § 10 ArbGG fähig sind, das vorliegende Beschlußverfahren aktiv zu betreiben.

aa) Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 ZPO liegen nicht vor, weil die antragstellenden Kreisverbände nicht rechtsfähig sind. Ihre Zwecke sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so daß sie Rechtsfähigkeit nur durch ihre Eintragung in das Vereinsregister erlangen könnten (vgl. § 21 BGB). Das aber ist bei den antragstellenden Kreisverbänden nicht geschehen. Als Vereine in Vereinsregister eingetragen sind zwar der Bundesverband der in Rede stehenden Wohlfahrtsorganisation (vgl. BAG Beschluß vom 23. September 1980 - 6 ABR 8/78 - AP Nr. 4 zu § 47 BetrVG 1972) und der antragstellende Bezirksverband. Das ist aber für die Rechtsfähigkeit der antragstellenden Kreisverbände ohne Bedeutung, denn sie sind jeweils eigene Vereine und nicht etwa körperschaftlich unselbständige Untergliederungen des antragstellenden Bezirksverbandes oder gar des Bundesverbandes (vgl. für Gewerkschaften und deren Untergliederungen: BAG Urteil vom 22. Dezember 1960 - 2 AZR 140/58 - AP Nr. 25 zu § 11 ArbGG 1953 m. Anm. Nikisch; BAGE 26, 107 = AP Nr. 2 zu § 19 BetrVG 1972).

bb) Auch nach § 10 ArbGG sind die antragstellenden Kreisverbände nicht beteiligtenfähig. Insbesondere gehören sie nicht zu den nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung beteiligtenfähigen "Stellen" nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Bei den genannten Stellen

handelt es sich um solche, die nur aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes bestehen bzw. eingerichtet werden und ohne diese Rechtsgrundlage nicht bestünden, wie z. B. der Betriebsrat, der Wirtschaftsausschuß oder der Wahlvorstand. Hierzu zählen jedoch der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als solche nicht. Vielmehr wird deren Existenz vom Betriebsverfassungsgesetz vorausgesetzt und nicht erst durch das Betriebsverfassungsgesetz begründet. Dem steht nicht entgegen, daß das Bundesarbeitsgericht einem Sprecherausschuß für leitende Angestellte, der vor Inkrafttreten des Sprecherausschußgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316) errichtet worden ist, die passive Beteiligtenfähigkeit zuerkannt hat (BAGE 27, 33, 38 = AP Nr. 9 zu § 5 BetrVG 1972, zu II 2 der Gründe). Das Bundesarbeitsgericht hat darin klargestellt, daß ein solcher Sprecherausschuß keine Stelle i. S. von § 10 Halbsatz 2 ArbGG ist, sondern sich seine passive Beteiligtenfähigkeit aus dem allgemeinen Gedanken ergebe, daß eine nicht-rechtsfähige Vereinigung als solche verklagt werden könne, wenn der Streit um die Zulässigkeit ihrer Bildung einer solchen Vereinigung gehe (BAG, aaO, S. 39).

c) Den antragstellenden Kreisverbänden kann entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts aber auch im Wege der Rechtsfortbildung nicht die Fähigkeit zuerkannt werden, das vorliegende Beschlußverfahren zu betreiben. Dem stehen die nach wie vor geltenden Bestimmungen § 50 Abs. 1 ZPO, § 21 BGB sowie des § 10 ArbGG unüberwindbar entgegen.

aa) Bereits der rechtliche Ansatz des Landesarbeitsgerichts be-

gegnet Bedenken. Die körperschaftliche Organisation des nichteingetragenen Idealvereins als solche zwingt nicht dazu, ihn verfahrensrechtlich wie einen eingetragenen Verein und damit wie eine juristische Person zu behandeln.

Zwar mag die Regelung in § 54 Satz 1 BGB, wonach auf nichtrechtsfähige Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft anzuwenden sind (vgl. §§ 705 ff. BGB), in Widerspruch zur Struktur solcher Vereine stehen, die nicht nur kraft ihrer Satzung körperschaftlich organisiert sind und einen Gesamtnamen führen, sondern zudem durch eine hohe Mitgliederzahl gekennzeichnet und auf einen ständigen Wechsel ihres Mitgliederbestands angelegt sind (vgl. BGHZ 42, 210, 212, 215; 50, 325, 329, beide für eine Gewerkschaft mit 950.000 Mitgliedern; siehe auch Boehmer, Grundlagen der bürgerlichen Rechtsordnung, Band II/2, S. 168 f.; Erman/Westermann, BGB, 8. Aufl., § 54 Rz 2 ff.; Flume, ZHR 148 - 1984 -, 503 ff., 507 f.; Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 7. Aufl., § 10 VI, S. 180 ff.; MünchKomm-Reuter, 2. Aufl., § 54 Rz 1; Palandt/Heinrichs, BGB, 48. Aufl., § 54 Anm. 1; Steffen, BGB-RGRK, 12. Aufl., § 54 Rz 2; Staudinger/Coing, BGB, 12. Aufl., § 54 Rz 2; Stoll, Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Band II, S. 49). Der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuches hat diese Widersprüchlichkeit aber nicht übersehen, sondern er hat die Regelung in § 54 Satz 1 BGB ebenso bewußt getroffen wie die in § 21 BGB über die Erlangung der Rechtsfähigkeit der Idealvereine durch die Eintragung in das Vereinsregister. Dabei hat er auf das politische Ziel einer Erleichterung oder Verbesserung der Möglichkeit der staatlichen

Aufsicht abgestellt, die nach damaliger Vorstellung über eingetragene Vereine einfacher erschien als über nichteingetragene und deshalb über öffentliche Register nicht greifbare Vereine (so aber BGHZ 50, 325, 328). Dies war aber nicht sein einziges Motiv. Vielmehr hat er auch den Grundsatz abgelehnt, "ein solcher (nichteingetragener) Verein erlange, wenn er korporativ angelegt sei und eine juristische Person sein wolle, mit seiner Begründung ohne weiteres die Persönlichkeit " (Mot. in Mugdan, Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, S. 400) und ausgeführt, "der Gesetzgeber dürfe es nicht zulassen, daß die nicht rechtsfähigen Vereine sich unter Umgehung all dieser im öffentlichen Interesse getroffenen Kautelen im wesentlichen die gleiche Rechtsstellung verschaffen wie die rechtsfähigen Vereine" (Mugdan, aaO, S. 640).

Zwar war den Verwaltungsbehörden in der ursprünglichen Fassung des § 61 Abs. 2 BGB gegenüber Vereinen mit politischem, sozialpolitischem oder religiösem Zweck ein "beliebiges" Einspruchsrecht eingeräumt, aufgrund dessen solchen Vereinen die Rechtsfähigkeit entzogen werden konnte (vgl. Lehmann/Hübner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 16. Aufl. 1966, § 61 VII 1, S. 468). Diese aufsichtspolitische Zielsetzung war aber nicht der einzige Anlaß, zwischen rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Vereinen zu unterscheiden und die Rechtsfähigkeit von Idealvereinen nach § 21 BGB von ihrer Registereintragung abhängig zu machen. Vielmehr hat der Gesetzgeber bei dieser Unterscheidung auch auf die Greifbarkeit des Bestehens des Rechtssubjekts, also auf seine Evidenz abgestellt. Der Mensch erlangt sie

durch seine Geburt (vgl. § 1 BGB). Personenvereinigungen wie Gesellschaften, Vereine, Stiftungen erlangen sie durch ihre Registereintragung oder durch staatliche Genehmigung oder Verleihung (vgl. K. Schmidt, NJW 1984, 2249). Dies ist eine grundlegende überkommene gesetzgeberische Entscheidung (vgl. schon Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band II 1840, 278). Sie ist mit der Streichung der vereinsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen des § 43 Abs. 3 BGB und der Abmilderung des § 61 Abs. 2 BGB durch Art. 124 Abs. 2 WRV, durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts - GesEinhG - vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) und durch das - jetzt die öffentliche Vereinsaufsicht regelnde - Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) nicht berührt worden. Der Gesetzgeber hat die grundsätzliche Unterscheidung zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen nicht aufgegeben. Insbesondere sind § 21 BGB und die hieran hinsichtlich der Rechtsfähigkeit anknüpfenden Bestimmungen des § 54 Satz 1 und 2 BGB sowie des § 50 ZPO unverändert geblieben. Diese Bestimmungen haben durch die Streichung von § 43 Abs. 3 BGB und die Abmilderung des § 61 Abs. 2 BGB nicht ihren Sinn verloren (vgl. K. Schmidt, NJW 1984, 2249, 2251; Fabricius, Anm. zu BGH Urteil vom 11. Juli 1968 - VII ZR 63/66 - SAE 1969, 107, 112; Flume, ZHR 148 - 1984 -, 503, 508). Für die arbeitsgerichtlichen Verfahren hat er in § 10 Halbsatz 1 ArbGG insoweit eine Ausnahme vom § 50 Abs. 1 ZPO geschaffen, als insbesondere den nichtrechtsfähigen Gewerkschaften aktive Parteifähigkeit zuerkannt worden ist. Ausnahmsweise sind auch politische Parteien aktiv parteifähig (§ 3 ParteienG).

bb) Der Bundesgerichtshof hat allerdings entgegen § 50 Abs. 1 ZPO den durch ihre Hauptvorstände vertretenen Spitzenorganisationen der als nichtrechtsfähige Vereine geführten Einzelgewerkschaften die aktive Parteifähigkeit für Klagen vor den ordentlichen Gerichten zuerkannt (vgl. BGHZ 42, 210, 215; BGHZ 50, 325, 329 ff., 333; BGH Urteil vom 18. Mai 1971 - VI ZR 220/69 - NJW 1971, 1655), Dies beruht auf der tragenden Erwägung, daß sich die Gewerkschaften wegen der früher geltenden aufsichtspolitischen Bestimmungen in den §§ 43 Abs. 3 BGB, 61 Abs. 2 BGB a. F. der Registeranmeldung enthalten haben, um sich nicht der politischen Verfolgung durch die staatlichen Behörden auszusetzen. Vor diesem historischen Hintergrund hat es der Bundesgerichtshof mit Rücksicht auf den gerade auch für Gewerkschaften geltenden Grundrechtsschutz des Art. 9 Abs. 3 GG als unabweisbar angesehen, den Spitzenorganisationen der Einzelgewerkschaften die aktive Parteifähigkeit für Zivilprozesse vor den ordentlichen Gerichten zuzuerkennen. Der Bundesgerichtshof hat indessen in seinem Urteil vom 21. März 1972 - VI ZR 157/70 - (ZZP 86 - 1973 -, 212, 214) die aktive Parteifähigkeit einer gewerkschaftlichen Unterorganisation, nämlich eines Bezirksverbandes, abgelehnt und hierzu ausgeführt, es bestehe kein unabweisbares Bedürfnis, auch gewerkschaftlichen Unterorganisationen die aktive Parteifähigkeit zuzuerkennen; wenn die gewerkschaftliche Organisation und Tätigkeit des gerichtlichen Schutzes bedürfe, sei es Aufgabe des Hauptvorstandes, um Rechtsschutz nachzusuchen.

cc) Über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hinaus wollen Teile der Literatur jedoch allen nichtrechtsfähigen oder

nichteingetragenen Idealvereinen die aktive Parteifähigkeit zuerkennen (vgl. MünchKomm-Reuter, aaO, Rz 8; Palandt/Heinrichs, aaO, Anm. 5; Soergel/Hadding, BGB, 12. Aufl., § 54 Rz 33; Fabricius, Relativität der Rechtsfähigkeit, S. 195; Jung, NJW 1986, 157, 159 f.). Dies müsse zumindest dann gelten, wenn ein nichteingetragener Verein über einen den Gewerkschaften vergleichbaren Grad an Publizität verfüge (Larenz, aaO, S. 189) oder wenn er besonders mitgliederstark sei (Steffen, BGB-RGRK, aaO, Rz 19). Dabei wird im wesentlichen die Ansicht vertreten, die Nichtzuerkennung der aktiven Parteifähigkeit sei mit Rücksicht auf Art. 9 Abs. 1 GG verfassungswidrig, weil damit den nichteingetragenen Vereinen jeder gerichtliche Rechtsschutz verweigert werde und die Anordnung des Gesetzgebers angesichts der Änderung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (Streichung von § 43 Abs. 3 BGB a. F., Änderung von § 61 Abs. 2 BGB) ihre Bedeutung bzw. ihren Sinn verloren habe.

§ 50 Abs. 1 ZPO ist nach wie vor uneingeschränkt gültig. Diese Bestimmung hat durch die Gesetzesentwicklung, wie oben dargelegt, nicht ihren Sinn verloren. Ursprünglich ist mit dieser Bestimmung ebenso wie mit § 54 BGB und § 21 BGB zwar auch das politische Ziel verfolgt worden, möglichst viele Idealvereine zu einer ihre Überwachung erleichternden Eintragung in das Vereinsregister zu drängen. Dieses Ziel ist zwar zurückgedrängt bzw. aufgegeben worden. Geblieben ist aber die im Interesse der Rechtssicherheit liegende grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, zwischen rechtsfähigen Vereinen und nichtrechtsfähigen Vereinen zu unterscheiden, Idealvereinen die Rechtsfähigkeit nur

kraft Registereintragung zu geben und nur dem Rechtsfähigen die aktive Parteifähigkeit zuzuerkennen. Die Rechtsentwicklung zeigt deutlich, daß die aktive Parteifähigkeit - nach dem Willen des Gesetzgebers auch heute - im Grundsatz nur demjenigen zukommen soll, der rechtsfähig ist. Die Regelungen des § 10 ArbGG und des § 3 ParteienG machen dies ebenfalls deutlich. Gerade auch sie stehen der vom Landesarbeitsgericht befürworteten Rechtsfortbildung entgegen, weil sie Ausnahmebestimmungen sind.

dd) Dagegen, daß nichtrechtsfähige Vereine arbeitsgerichtliche Verfahren nicht aktiv betreiben können, soweit es sich nicht um Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen handelt (vgl. § 10 ArbGG), bestehen auch mit Rücksicht auf die in Art. 9 Abs. 1 GG normierte Vereinigungsfreiheit keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Abgesehen davon, daß die heute für eine Eintragung in das Vereinsregister zu erfüllenden Voraussetzungen nach geltendem Recht keine - von geringen eventuellen Gebühren abgesehen - Behinderung für die Gründung oder Betätigung eines Idealvereins sind (so zu Recht Flume, ZHR 148 - 1984 -, 503, 508), gebietet Art. 9 Abs. 1 GG nicht, Personenvereinigungen ungeachtet der von ihnen gewählten Rechtsform stets die Möglichkeit zu gewähren, unter ihrem Gesamtnamen Zivilklage führen oder ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren aktiv zu betreiben (vgl. Grunsky, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl., S. 248; Hirsch, JR 1966, 334, 335). Zwar mag es insbesondere mitgliederstarken nichteingetragenen und deshalb nichtrechtsfähigen Idealvereinen Schwierig-

keiten bereiten, daß sie nicht allein unter ihren Gesamtnamen Zivilklage erheben bzw. arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren einleiten können. Dadurch werden sie aber weder theoretisch noch praktisch rechtlos gestellt, denn sie können, wenn auch u. U. mit erheblichen tatsächlichen Schwierigkeiten, in der Weise Zivilverfahren anstrengen, daß sie ihre Mitglieder angeben (vgl. zur - früheren - Praxis des Nachreichens der vollständigen Mitgliederliste bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung: Lehmann/Hübner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 16. Aufl. 1966, § 61 VII 7a, S. 473). Wenn die Vereine bzw. deren Mitglieder diesen Weg nicht beschreiten wollen, steht es ihnen frei, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu erwirken (vgl. auch Fabricius, SAE 1969, 107, 111; Fenn, ZP 86 - 1973 -, 178; Grunsky, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl., S. 248; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 14. Aufl., § 43 Anm. II 2, S. 233). Mit der Verfassung Unvereinbares wird damit nicht von ihnen verlangt.

Zum Teil haben auch die Einzelvereine der hier in Rede stehenden Wohlfahrtsorganisation von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch ihre Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit zu erlangen. So sind nicht nur der in diesem Verfahren antragstellende Bezirksverband, sondern auch der Bundesverband als Vereine in die Register der zuständigen Amtsgerichte eingetragen (vgl. für den Bundesverband: BAG Beschluß vom 23. September 1980 - 6 ABR 8/78 - AP Nr. 4 zu § 47 BetrVG 1972). In einem anderen Bezirk haben sich auch die Kreisverbände als Vereine eintragen lassen, wie dem Senat aus einem anderen Verfahren bekannt ist

(Beschuß vom 25. Oktober 1989 - 7 ABR 89/88 -).

3. Nach allem ist der Sachantrag, soweit ihn die Kreisverbände gestellt haben, unzulässig. Sie sind nicht fähig, Antragsteller in einem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu sein, weil sie als Idealvereine mangels Eintragung in das Vereinsregister nicht rechtsfähig sind (vgl. § 50 Abs. 1 ZPO).

II. Die Rechtsbeschwerde ist aber nicht begründet, soweit der Bezirksverband den Sachantrag gestellt hat. Diesem Antrag hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu Recht stattgegeben.

1. Der Sachantrag ist zulässig. Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor.

Als in das Vereinsregister eingetragener Idealverein ist der antragstellende Bezirksverband - im Gegensatz zu den antragstellenden Kreisverbänden - rechtsfähig und deshalb auch in der Lage, das vorliegende Beschlußverfahren einzuleiten (vgl. § 21 BGB, § 50 Abs. 1 ZPO).

2. Die Kreisverbände sind nach § 83 Abs. 3 ArbGG in diesem Beschlußverfahren ebenso Beteiligte wie der Gesamtbetriebsrat und die beteiligten Betriebsräte. Sie alle sind von der begehrten Sachentscheidung materiell betroffen. Die fehlende Fähigkeit der Kreisverbände, das Beschlußverfahren aktiv zu betreiben, steht ihrer Beteiligung nach § 83 Abs. 3 ArbGG nicht entgegen. Denn die Beteiligung nach § 83 Abs. 3 ArbGG ist nicht davon abhängig, ob

die materiell-rechtlich Beteiligten auch fähig sind, ein solches Verfahren selbst aktiv zu betreiben. Die Beteiligung nach § 83 Abs. 3 ArbGG setzt ihrerseits voraus, daß bereits ein Verfahren eingeleitet worden ist und zulässig weiterbetrieben wird, denn die Frage, wer nach § 83 Abs. 3 ArbGG Beteiligter ist, richtet sich nach dem Antrag und dem Gegenstand des bereits eingeleiteten Beschlußverfahrens (vgl. BAGE 37, 31, 37 = AP Nr. 2 zu § 83 ArbGG 1979, zu B I 3 a der Gründe).

3. Der Antrag ist auch begründet.

Die zu 19) bis 78) beteiligten Betriebsräte durften nicht, wie am 13. Februar 1986 geschehen, gemeinsam einen Gesamtbetriebsrat bei dem antragstellenden Bezirksverband (Beteiligter zu 1) errichten. Sie dürfen es auch künftig nicht.

Nach § 47 Abs. 1 BetrVG ist ein Gesamtbetriebsrat zu errichten, wenn in einem (einheitlichen) Unternehmen mehrere Betriebsräte bestehen. Diese Voraussetzung ist bei der Errichtung des Gesamtbetriebsrats am 13. Februar 1986 (Beteiligter zu 18) nicht eingehalten worden. Die Betriebsräte, die die Errichtung und Konstituierung des beteiligten Gesamtbetriebsrats vorgenommen haben, bestehen nicht alle in demselben Unternehmen, sondern zum Teil im Unternehmen des antragstellenden Bezirksverbandes, dem der Gesamtbetriebsrat (Beteiligter zu 18) zugeordnet worden ist, zum anderen Teil jeweils bei den beteiligten Kreisverbänden und deren Einrichtungen. Das Unternehmen des Bezirksverbandes umfaßt nicht die Kreisverbände bzw. deren Betriebe. Der Bezirksverband und die

Kreisverbände betreiben nicht insgesamt nur ein einziges, sondern verschiedene Unternehmen. Dies hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend erkannt.

a) Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Begriff des Unternehmens in § 47 Abs. 1 BetrVG nicht im Betriebsverfassungsgesetz selbst beschrieben worden ist, sondern von ihm als gegeben vorausgesetzt wird. Es gibt auch keinen für die gesamte Rechtsordnung allgemein gültigen Unternehmensbegriff. Sein Inhalt ist vielmehr für die einzelnen Rechtsgebiete nach Sinn und Zweck der betreffenden Gesetze zu ermitteln. Im Ansatz knüpft das Betriebsverfassungsgesetz aber an die in anderen Gesetzen (AktG, GmbHG, HGB, aber auch BGB) für Unternehmen und deren Träger vorgesehenen Organisationsformen an. Aus den genannten rechtlichen Regeln ergibt sich, daß die juristischen Personen des Privatrechts, vor allem die Kapitalgesellschaften, aber auch die Gesellschaften des Handelsrechts, die Genossenschaften nach dem Genossenschaftsrecht wie auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts jeweils nur Träger eines einzigen einheitlichen Unternehmens sein können. Die rechtliche Selbständigkeit des Unternehmens geht auch nicht dadurch verloren, daß es mit einem oder mehreren anderen Unternehmen wirtschaftlich verflochten ist oder Personengleichheit in der Geschäftsführung besteht. Für das Betriebsverfassungsgesetz folgt dies aus der dort in mehreren Bestimmungen getroffenen Unterscheidung zwischen Unternehmen und Konzern (vgl. § 8 Abs. 1, § 87 Abs. 1 Nr. 8, § 88 Nr. 2 BetrVG) und vor allem aus den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über den Gesamtbetriebsrat einerseits (§§ 47 ff. BetrVG) und dem Konzern-

betriebsrat andererseits (§§ 54 ff. BetrVG i. V. m. § 18 Abs. 1 AktG).

Ein Konzern ist unabhängig von seiner Ausgestaltung trotz einheitlicher Leitung kein einheitliches Unternehmen, sondern der Zusammenschluß rechtlich selbständiger Unternehmen, die trotz des Zusammenschlusses ihre rechtliche Selbständigkeit als Unternehmen nicht verlieren. Im Unterschied zum "Konzern" spricht das Betriebsverfassungsgesetz deshalb auch ausdrücklich von "den Konzernunternehmen" (vgl. § 58 Abs. 1 BetrVG). Das Unternehmen i. S. des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere auch i. S. von § 47 Abs. 1 BetrVG, kann sich daher nicht über den Geschäfts- und Tätigkeitsbereich seines Rechtsträgers hinaus erstrecken. Der Rechtsträger markiert mit seinem Geschäfts- und Tätigkeitsbereich zugleich die Grenze des, nämlich seines, Unternehmens (insgesamt ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. zuletzt BAGE 57, 144, 149 = AP Nr. 7 zu § 47 BetrVG 1972, unter II 2 der Gründe m. w. N.).

Der Begriff des Unternehmens i. S. von § 47 Abs. 1 BetrVG setzt deshalb dessen Einheitlichkeit voraus. Ein (einheitliches) Unternehmen muß einen einheitlichen Rechtsträger haben. Dementsprechend ist die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats nach § 47 Abs. 1 BetrVG nur in dem Umfang möglich, wie der Träger des Unternehmens eine rechtliche Einheit bildet. Der Unternehmer und der Inhaber der zu dem Unternehmen gehörenden Betriebe müssen identisch sein (vgl. BAGE 57, 144, 150 = AP Nr. 7 zu § 47 BetrVG 1972, aaO; siehe auch schon BAGE 27, 359, 363 = AP Nr. 1 zu § 47

BetrVG 1972, zu III 1 der Gründe). Dies wird auch in der Literatur vertreten (vgl. Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 47 Rz 6; Fitting/Auffarth/Kaiser/Heither, BetrVG, 15. Aufl., § 47 Rz 7; Fabricius/Kreutz, GK-BetrVG, 4. Aufl., § 47 Rz 13, 16; Hess/Schlochauer/Glaubitz, BetrVG, 3. Aufl., § 47 Rz 8).

Die notwendige Identität zwischen Unternehmer und Inhaber des Unternehmens und der zu ihm gehörenden Betriebe zeigt sich in der Nämlichkeit des Arbeitgebers für die in einem Unternehmen angestellten Arbeitnehmer. Ähnlich dem § 47 Abs. 1 BetrVG bestimmt § 27 Abs. 1 SchwbG in der ab 1. August 1986 geltenden Fassung (BGBl. I S. 1421), daß Schwerbehinderte eine Gesamtschwerbehindertenvertretung wählen können, sofern "für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat" errichtet worden ist. Dementsprechend müssen Betriebe, von deren Betriebsräten nach § 47 Abs. 1 BetrVG ein Gesamtbetriebsrat zu errichten ist, solche eines und desselben Arbeitgebers und damit desselben Rechtsträgers (Unternehmers) sein. Betriebsräte aus Betrieben verschiedener Rechtsträger können mithin keinen Gesamtbetriebsrat nach § 47 Abs. 1 BetrVG errichten (vgl. BAGE 57, 144, 150 = AP Nr. 7, aaO).

b) Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, an die der Senat entsprechend § 561 ZPO gebunden ist, betreibt der als juristische Person (eingetragener Verein) organisierte antragstellende Bezirksverband neben seiner Bezirksverbandsgeschäftsstelle in Dortmund nur noch an verschiedenen Orten seines Bezirks Seniorenzentren, während die anderen Geschäfts-

stellen und Sozialeinrichtungen der Wohlfahrtsorganisation nicht von ihm, sondern von Kreisverbänden betrieben werden. Dementsprechend durfte und darf auch künftig ein gemeinsamer Betriebsrat für die Betriebe des Bezirksverbandes und für die Kreisverbände und deren Einrichtungen nicht errichtet werden, weil die Betriebe des Bezirksverbandes nicht mit denen der Kreisverbände zu einem einheitlichen Unternehmen gehören. Das Unternehmen des Bezirksverbandes umfaßt nur seine Bezirksgeschäftsstellen und die von ihm betriebenen Seniorenzentren. Seine Grenze als Unternehmensträger ist durch die Satzung des Bezirksverbandes gegenüber den Kreisverbänden gezogen. Der Bezirksverband ist spätestens seit der Änderung der Einstellungspraxis für Arbeitnehmer auch betriebsverfassungsrechtlich nicht mehr Arbeitgeber der bei den Kreisverbänden tätigen Arbeitnehmer. Denn seit dem 25. Januar 1986 stellen nach den ebenfalls nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unstreitig der Bezirksverband und die Kreisverbände die jeweils von ihnen benötigten Arbeitnehmer selbst als jeweilige Arbeitgeber ein. Auch dabei umgrenzt der Geschäfts- und Tätigkeitsbereich des Bezirksverbandes zugleich sein (einheitliches) Unternehmen.

4. Die Rechtmäßigkeit der Errichtung und Konstituierung des vorhandenen Gesamtbetriebsrats in seiner derzeitigen Zusammensetzung (Beteiligter zu 18) ergibt sich auch nicht daraus, daß sich die rechtlich selbständigen Kreisverbände und der davon rechtlich gesondert bestehende Bezirksverband unter Wahrung ihrer jeweiligen rechtlichen Selbständigkeit als nichteingetragene bzw. eingetragene Vereine ihrerseits zu einem einheitlichen Unterneh-

mensträger, z. B. in Form einer Unternehmensführungsgesellschaft nach bürgerlichem Recht, verbunden hätten.

Eine solche Möglichkeit wäre zwar theoretisch denkbar. Sie würde jedoch voraussetzen, daß der Bezirksverband und die Kreisverbände ihre Geschäftsstellen und Einrichtungen in der Weise in die Unternehmensführungsgesellschaft eingebracht hätten, daß sie alleinige Arbeitgeberin aller Arbeitnehmer wäre (vgl.: Hess/Schlochauer/Glaubitz, BetrVG, 3. Aufl., § 47 Rz 11 und 8; Fabricius/Kreutz, GK-BetrVG, 4. Aufl., § 47 Rz 17; Rütters, BB 1977, 605, 612). Dies scheidet aber hier nach den tatsächlichen, den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (vgl. § 561 ZPO) aus. Im angefochtenen Beschluß ist unangegriffen festgestellt worden, daß der antragstellende Bezirksverband seine Bezirksgeschäftsstelle und die Seniorenzentren betreibt, während die Kreisverbände ihre Sozialeinrichtungen betreiben. Bereits diese Feststellung schließt das Bestehen einer Unternehmensführungsgesellschaft aus, denn sonst müßte sie Betreiberin der Einrichtungen sein.

5. Die Rüge der Rechtsbeschwerde, das Landesarbeitsgericht habe nicht hinreichend aufgeklärt, ob sich der Bezirksverband und die Kreisverbände zu einer einheitlichen Leitung und Führung der Betriebe verbunden haben, greift nicht durch.

Diese Rüge ist zum einen nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ZPO unzulässig. Die Rechtsbeschwerde gibt die die Verletzung einer Verfahrensnorm begründenden Tatsachen nicht hinreichend an.

Zum anderen ist die Rüge auch materiell-rechtlich unbeachtlich. Die ihr zugrundeliegende Rechtsansicht der Rechtsbeschwerde läuft im Ergebnis darauf hinaus, ein Gesamtbetriebsrat dürfe schon dann errichtet werden, wenn eine einheitliche betriebliche Leitungsmacht vorhanden sei, ohne daß eine einheitliche Rechtsträgerschaft vorliege. Diese Ansicht ist unrichtig. Sie läßt sich mit der Systematik des Betriebsverfassungsgesetzes nicht vereinbaren. Käme es allein auf das Vorhandensein einer einheitlichen Leitungsmacht an, so wäre die Institution des Konzernbetriebsrats (§§ 54 ff. BetrVG) überflüssig. Denn der die Errichtung eines Konzernbetriebsrats erst ermöglichende Unterordnungskonzern (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG i. V. m. § 18 Abs. 1 AktG) ist gerade dadurch gekennzeichnet, daß in ihm ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige jeweils selbständige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt sind. Käme es allein auf die einheitliche Leitungsmacht an, so wäre wegen der einheitlichen Leitung auch bei einem Unterordnungskonzern stets ein einheitliches Gesamtunternehmen anzunehmen. Dann wären die konzernabhängigen Unternehmen nur dessen Teile mit der Folge, daß kein Konzernbetriebsrat, sondern für den Konzern als einheitliches Gesamtunternehmen nach § 47 Abs. 1 BetrVG zwingend ein Gesamtbetriebsrat zu errichten wäre. Für den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Konzernbetriebsrat wäre dann kein Raum mehr (vgl. BAGE 57, 144, 150 f. = AP Nr. 7 zu § 47 BetrVG 1972, zu II 2 der Gründe).

6. Insgesamt erweist sich daher der Sachantrag, soweit er vom Bezirksverband gestellt worden ist, als begründet, so daß die

Rechtsbeschwerde insoweit zurückzuweisen war.

Dr. Seidensticker

Richter Dr. Steckhan  
ist wegen Krankheit  
verhindert zu unter-  
schreiben.  
Dr. Seidensticker

Schliemann

Kleeschulte

Trettin